

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

51. Stück, 14.04.1908

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 14. April 1908.) 51. Stück.

Inhalt:

N. 94. Berggesetz für das Herzogtum Oldenburg und für das Fürstentum Lübeck vom 3. April 1908.

N. 94.

Berggesetz für das Herzogtum Oldenburg und für das Fürstentum Lübeck.

Oldenburg, den 3. April 1908.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg und für das Fürstentum Lübeck, was folgt:

Erster Teil.

Verfügungsrecht über die Bodenschätze.

§ 1.

Die nachstehend bezeichneten Mineralien sind von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen:

Gold, Silber, Quecksilber, Eisen mit Ausnahme der Raseneisenerze, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel,

Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel gediegen und als Erze;

Alaun und Vitriolerze;

Steinkohle, Braunkohle und Graphit;

Steinsalz und die mit diesem auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salze, namentlich die Kali-, Magnesia- und Bor-salze, und die Solquellen;

Erdharz, insbesondere Naphtha (Erdöl, Bergöl, Petroleum, Bergteer), Bergwachs (Dzokerit, Erdwachs), Asphalt, sowie die wegen ihres Gehaltes an Erdharz (Bitumen) nutzbaren Mineralien.

§ 2.

Das Recht, die im § 1 bezeichneten Mineralien aufzusuchen und zu gewinnen, steht allein dem Staate zu.

Zur Nutzbarmachung dieses Rechts kann der Staat eigenen Bergbau betreiben oder das Recht an andere Personen übertragen.

Die Auffuchung und die Gewinnung der im § 1 bezeichneten Mineralien — der Betrieb eines Bergwerks — haben die Verleihung des Bergwerkseigentums zur Voraussetzung.

Zweiter Teil.

Bergwerkseigentum.

Erster Abschnitt.

Entstehung und Veränderung.

§ 3.

Das Bergwerkseigentum wird durch Verleihung begründet, sowie durch Feldesvereinigung oder durch Teilung von Grubenfeldern oder durch Austausch von Feldesteilen erworben.

§ 4.

Die Verleihung des Bergwerkseigentums an den Staat oder an andere Personen erfolgt durch das Staatsministerium. Die Verleihung an andere Personen bedarf der Zustimmung des Landtages.

Die Verleihung soll in dem zu den amtlichen Bekanntmachungen bestimmten öffentlichen Blatt bekannt gemacht werden.

§ 5.

Die Verleihungsurkunde enthält:

1. den Namen, Stand und Wohnort des Berechtigten,
2. den Namen des Bergwerks,
3. die Bezeichnung des Feldes, soweit erforderlich unter Verweisung auf einen anzulegenden Riß,
4. die Bezeichnung des Zeitraums, wenn die Verleihung auf Zeit erteilt wird,
5. die Benennung des Minerals oder der Mineralien, auf die das Bergwerkseigentum verliehen wird,
6. die vom Bergwerkseigentümer zu leistenden Abgaben,
7. etwaige sonstige Auflagen,
8. den Tag der Ausstellung der Urkunde,
9. das Siegel und die Unterschrift des Staatsministeriums.

§ 6.

Die Vereinigung von zwei oder mehreren Bergwerken zu einem einheitlichen Ganzen, die Teilung des Feldes eines Bergwerks in selbständige Felder und der Austausch von Feldesteilen zwischen angrenzenden Bergwerken unterliegen der Genehmigung der Oberbergbehörde.

Die Feldevereinigung ist unstatthast, wenn die zu vereinigenden Bergwerke nicht aneinander grenzen.

§ 7.

Zur Feldesvereinigung, Feldesteilung oder zum Feldes-
austausch ist erforderlich:

1. eine gerichtlich oder notariell beurkundete Erklärung
des einzigen Verfügungsberechtigten oder ein in
gleicher Weise beurkundeter Vertrag der mehreren
Verfügungsberechtigten mit den näheren Angaben
über die zu bewirkende Feldesvereinigung, Feldes-
teilung oder den zu bewirkenden Feldesaustausch,
2. auf Verlangen der Oberbergbehörde ein Riß, aus dem
die Grenzen und die Belegenheit der neu zu bildenden
Felder genügend erkennbar sind,
3. die Angabe des dem neu zu bildenden Bergwerks-
eigentum beigelegten Namens.

§ 8.

Sind eines oder mehrere der zu vereinigenden Berg-
werke belastet, so muß zur Feldesvereinigung außerdem eine
mit den Berechtigten vereinbarte Bestimmung darüber beige-
bracht werden, daß und in welcher Rangordnung ihre Rechte
auf das vereinigte Werk übergehen sollen.

Die Urkunde muß eine öffentliche oder öffentlich be-
glaubigte sein.

§ 9.

Der wesentliche Inhalt der Urkunde über die Feldes-
vereinigung, Feldesteilung oder den Feldesaustausch und im
Falle der Feldesvereinigung auch der in § 8 bezeichneten
Urkunde ist von der Oberbergbehörde den aus dem Grund-
buche ersichtlichen Berechtigten, deren Rechte betroffen werden,
unter Verweisung auf diesen und den folgenden oder den
nächstfolgenden Paragraphen bekannt zu machen.

Außerdem erfolgt diese Bekanntmachung durch das zu
den amtlichen Bekanntmachungen bestimmte öffentliche Blatt.

§ 10.

Berechtigte, die durch die beabsichtigte Feldesvereinigung an ihren Rechten verkürzt zu sein glauben, müssen ihr Einspruchsrecht binnen drei Monaten nach Ablauf des Tages, an welchem die Bekanntmachung zugestellt, oder das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden ist (§ 9), durch gerichtliche Klage geltend machen.

Wer von dieser Frist keinen Gebrauch macht, hat sein Einspruchsrecht verloren.

§ 11.

Berechtigte, die durch die Feldesteilung oder durch den Feldesaustausch an ihren Rechten verkürzt zu sein glauben, können ihre Befriedigung vor der Verfallzeit verlangen, soweit dies die Natur des Anspruchs gestattet. Dieses Recht muß bei Vermeidung des Verlustes innerhalb der im § 10 bestimmten Frist geltend gemacht werden.

§ 12.

Sind im Falle der Feldesvereinigung Einsprüche nicht erhoben oder die erhobenen Einsprüche erledigt oder sind im Falle der Feldesteilung und des Feldesaustausches die Ansprüche, die zu befriedigen waren, abgefunden, so entscheidet die Oberbergbehörde über die Genehmigung der Feldesvereinigung, der Feldesteilung oder des Feldesaustausches.

Bei dem Austausch von Feldesteilen geht das Recht der Berechtigten mit der Genehmigung ohne weiteres auf den zu dem belasteten Bergwerke hinzutretenden Feldesteil über, wogegen der abgetretene Feldesteil von der Belastung befreit wird.

Zweiter Abschnitt.

Inhalt.

§ 13.

Auf das Bergwerkseigentum finden die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Für den Erwerb eines bestehenden Bergwerkseigentums gelten dieselben Vorschriften, wie für den Erwerb des Eigentums an einem Grundstück.

Auf die Ansprüche aus dem Bergwerkseigentum finden die für die Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Ein Verzicht gemäß § 928 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist unstatthaft.

§ 14.

Der Bergwerkseigentümer hat die ausschließliche Befugnis, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes das in der Verleihungsurkunde benannte Mineral in seinem Felde aufzusuchen und zu gewinnen, sowie alle hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen.

Diese Befugnis erstreckt sich auch auf die innerhalb des Feldes befindlichen Halden eines früheren Bergbaues.

§ 15.

Das Bergwerkseigentum kann auf die Befugnis zur Auffuchung des Minerals beschränkt werden.

Ein solches Recht kann nur auf eine bestimmte Zeit verliehen werden.

§ 16.

Steht das Recht zur Gewinnung verschiedener Mineralien innerhalb derselben Feldesgrenzen verschiedenen Bergwerkseigentümern zu, so hat jeder Teil das Recht, bei einer planmäßigen Gewinnung seines Minerals auch dasjenige des andern Teils insoweit mitzugewinnen, als diese Mineralien nach der Entscheidung des Bergrevierbeamten aus bergtechnischen oder bergpolizeilichen Gründen nicht getrennt gewonnen werden können.

Die mitgewonnenen, dem andern Teil zustehenden Mineralien müssen diesem jedoch auf sein Verlangen gegen

Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herausgegeben werden.

§ 17.

Der Bergwerkseigentümer ist befugt, die durch den Betrieb des Bergwerks gewonnenen, nicht unter den § 1 gehörigen Mineralien zu Zwecken seines Betriebes ohne Entschädigung des Grundeigentümers zu verwenden.

Soweit diese Verwendung nicht erfolgt, ist der Bergwerkseigentümer verpflichtet, die bezeichneten Mineralien dem Grundeigentümer auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herauszugeben.

§ 18.

Der Bergwerkseigentümer ist befugt, im freien Felde Hilfsbaue anzulegen.

Dieselbe Befugnis steht ihm im Felde anderer Bergwerkseigentümer zu, sofern die Hilfsbaue die Wasser- und Wetterlösung oder den vorteilhafteren Betrieb des Bergwerks, für welches die Anlage gemacht werden soll, bezwecken und der eigene Bergbau des andern dadurch weder gestört noch gefährdet wird.

Der Hilfsbau gilt als Bestandteil des berechtigten Bergwerks oder, wenn die Eigentümer mehrerer Bergwerke sich zur gemeinschaftlichen Anlage eines Hilfsbaues vereinigt und keine anderweite Vereinbarung getroffen haben, als Bestandteil der berechtigten Bergwerke. Er bedarf, wenn der Hilfsbauberechtigte den Besitz erlangt hat, zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung in das Grundbuch.

§ 19.

Bestreitet der Bergwerkseigentümer, in dessen Felde ein Hilfsbau angelegt werden soll, seine Verpflichtung zur Ge-

stattung des Hilfsbaues, so entscheidet hierüber die Oberbergbehörde mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 20.

Wird ein Hilfsbau in dem Felde eines anderen Bergwerkseigentümers angelegt, so muß der Hilfsbauberechtigte für allen Schaden, der dem belasteten Bergwerke durch seine Anlage zugefügt wird, vollständige Entschädigung leisten.

§ 21.

Die bei Ausführung eines Hilfsbaues im freien Felde gewonnenen Mineralien (§ 1) werden als Teil der Förderung des durch den Hilfsbau zu lösenden Bergwerks behandelt.

Werden bei Ausführung eines Hilfsbaues im Felde eines andern Bergwerkseigentümers Mineralien gewonnen, auf die dieser berechtigt ist, so müssen ihm diese Mineralien auf Verlangen unentgeltlich herausgegeben werden.

Dritter Abschnitt.

Aufhebung.

§ 22.

Das Bergwerkseigentum kann entzogen werden, wenn die nach der Verleihungsurkunde zu leistenden Abgaben länger als ein Jahr im Rückstande sind oder wenn einer Auflage nicht genügt wird, welche in der Verleihungsurkunde gemacht und wegen deren Nichterfüllung die Entziehung des Bergwerkseigentums in der Verleihungsurkunde angedroht worden ist.

§ 23.

Soll auf Grund des vorhergehenden Paragraphen zur Entziehung geschritten werden, so eröffnet die Oberbergbehörde das Verfahren auf Entziehung des Bergwerkseigentums.

Der Bergwerkseigentümer ist befugt, innerhalb eines Monats nach der Zustellung der auf die Eröffnung des Verfahrens gerichteten Verfügung beim Obergericht die Klage auf Aufhebung der Verfügung zu erheben. Ein anderes Rechtsmittel findet gegen die Verfügung nicht statt.

§ 24.

Erhebt der Bergwerkseigentümer keine Klage oder ist seine Klage rechtskräftig verworfen, so wird die erlassene Verfügung von der Oberbergbehörde den aus dem Grundbuch ersichtlichen Berechtigten, deren Rechte betroffen werden, zugestellt und außerdem durch das zu den amtlichen Bekanntmachungen bestimmte öffentliche Blatt unter Verweisung auf diesen und den folgenden Paragraphen zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

§ 25.

Jeder Berechtigte, einschließlich des Bergwerkseigentümers, ist befugt, binnen drei Monaten vom Ablauf des Tages, an dem die erlassene Verfügung zugestellt oder an dem das die Bekanntmachung enthaltende öffentliche Blatt ausgegeben worden sind, zu seiner Befriedigung die Zwangsversteigerung des Bergwerks bei dem zuständigen Richter auf seine Kosten zu beantragen, vorbehaltlich der Erstattung der Kosten aus den Kaufgeldern.

Wer von dieser Befugnis binnen der angegebenen Frist keinen Gebrauch macht, verliert bei der demnächstigen Aufhebung des Bergwerkseigentums sein Recht.

§ 26.

Wird die Zwangsversteigerung nicht beantragt oder führt sie nicht zu dem Verkaufe des Bergwerks, so spricht das Staatsministerium die Aufhebung des Bergwerkseigentums aus.

Mit dieser Aufhebung erlöschen alle Ansprüche auf das Bergwerk, von welcher Art sie auch sein mögen.

§ 27.

Erklärt der Eigentümer eines Bergwerks vor der Bergbehörde seinen freiwilligen Verzicht auf das Bergwerk, so wird mit dieser Erklärung ebenso verfahren, wie mit der im § 24 bezeichneten Verfügung.

Die den Berechtigten nach § 25 eingeräumte Befugnis steht ihnen auch in diesem Falle zu, und hinsichtlich der Aufhebung des Bergwerkseigentums finden die Bestimmungen des § 26 ebenfalls Anwendung.

§ 28.

Nach § 27 ist auch dann zu verfahren, wenn der freiwillige Verzicht auf das Bergwerkseigentum nur einzelne Teile eines Feldes betrifft.

Vierter Abschnitt.

Grundbuch. Versteigerung. Verwaltung.

1. Grundbuch.

§ 29.

Die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 und die dazu ergangenen landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen finden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, auf das Bergwerkseigentum entsprechende Anwendung.

Ebenso finden die §§ 20 und 22 Abs. 2 der Grundbuchordnung entsprechende Anwendung.

§ 30.

Für die im Bezirke eines Grundbuchamts belegenen Bergwerke ist ein besonderes Grundbuch einzurichten.

Erstreckt sich das Feld eines Bergwerks über die Bezirke mehrerer Grundbuchämter, so bestimmt das Landgericht das zur Führung des Grundbuchs über das Bergwerk zuständige Grundbuchamt.

§ 31.

Das Grundbuch für das Bergwerkseigentum ist nach dem Formular zu führen, das den Verordnungen für das Herzogtum Oldenburg und für das Fürstentum Lüneburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung als Anlage beigelegt ist.

In dem Titel des Grundbuchblatts ist eine Beschreibung aufzunehmen, die den wesentlichen Inhalt der Verleihungsurkunde angibt.

Dem Bergwerkseigentum können Grundstücke als Bestandteile zugeschrieben werden, wenn hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist.

§ 32.

Ist das Bergwerkseigentum durch Verleihung begründet oder durch Feldesvereinigung, Teilung von Grubenfeldern oder Austausch von Feldesteilen erworben, so hat die Oberbergbehörde das Grundbuchamt unter Mitteilung einer beglaubigten Abschrift der Verleihungsurkunde oder der Urkunden über die Feldesvereinigung, die Feldesteilung oder den Feldestausch und der Genehmigungsurkunde um die Bewirkung der erforderlichen Eintragungen zu ersuchen.

Ist das Bergwerkseigentum nur zur Auffuchung der in § 1 bezeichneten Mineralien verliehen, so bedarf es der Eintragung im Grundbuch nur, wenn das Bergwerkseigentum veräußert oder belastet werden soll.

§ 33.

Wird das Bergwerkseigentum aufgehoben, so hat die Oberbergbehörde das Grundbuchamt unter Mitteilung einer

Ausfertigung des Aufhebungsbeschlusses um Schließung des über das Bergwerk geführten Grundbuchblatts zu ersuchen.

Bei der Schließung sind die eingetragenen Belastungen von Amts wegen zu löschen.

Grundstücke, die dem Bergwerk als Bestandteile zugeschrieben sind, werden mit den darauf haftenden Belastungen in das über die Grundstücke ihres Bezirks geführte Grundbuch eingetragen.

§ 34.

Soweit in den Fällen der §§ 32 und 33 Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden von der Eintragung betroffen werden, finden die Vorschriften der §§ 42 bis 44 der Grundbuchordnung keine Anwendung.

Das Grundbuchamt hat den Besitzer des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefes zur Vorlegung anzuhalten; gegebenenfalls ist nach den Vorschriften des § 62 Abs. 1, des § 69 und des § 70 Abs. 1 der Grundbuchordnung zu verfahren.

2. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.

§ 35.

Für die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung des Bergwerkseigentums gelten die besonderen Vorschriften der §§ 36 bis 40.

§ 36.

Die Ansprüche der zum Betriebe des Bergbaues angenommenen, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehenden Personen, insbesondere der Bergleute und der Betriebsbeamten, auf Lohn und andere Bezüge gewähren wegen der laufenden und der aus dem letzten Jahre rückständigen Beträge ein Recht auf Befriedigung in der zweiten Klasse der im § 10

Abf. 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 aufgezählten Ansprüche.

Die Beiträge zu den Knappschafts- und Knappschaftsfrankenkassen, zu deren Leistung der Arbeitgeber nach den §§ 143 und 144 verpflichtet ist, gelten als gemeine Lasten im Sinne des § 14 Ziff. 2 der Gesetze vom 15. Mai 1899 für das Herzogtum Oldenburg und für das Fürstentum Lübeck zur Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897.

§ 37.

Dem Antrag auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung ist eine von der Oberbergbehörde oder einem Gerichte oder einem Notar beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde beizufügen.

§ 38.

Die Beschlagnahme im Zwangsversteigerungsverfahren umfaßt nicht die bereits gewonnenen Mineralien.

§ 39.

Ist ein Bergwerkseigentum zu versteigern, so soll die Terminsbestimmung außer dem Grundbuchblatte den Namen des Bergwerks sowie die Mineralien, auf die das Bergwerkseigentum verliehen ist, bezeichnen.

Außerdem soll die Terminsbestimmung eine Angabe der Feldesgröße, der Gemeinde, in der das Feld liegt, und der dem Werk zunächst gelegenen Ortschaft enthalten.

§ 40.

Ist der Wert des Gegenstandes des Verfahrens festzustellen, so erfolgt die Feststellung durch das Gericht nach freiem Ermessen, nötigenfalls unter Zuziehung des zuständigen Bergrevierbeamten.



3. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung in besonderen Fällen.

§ 41.

Die Vorschriften der §§ 172 bis 184 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 gelten mit den Änderungen, die sich aus dem Gesetz vom 15. Mai 1899, betreffend die Ausführung des bezeichneten Reichsgesetzes, und den Vorschriften dieses Gesetzes ergeben, auch für das Bergwerkseigentum.

§ 42.

Auf die Zwangsversteigerung eines Bergwerkseigentums nach den §§ 25, 27 und 28 dieses Gesetzes finden die Vorschriften, die für die Zwangsversteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung gelten, entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 43 bis 46 ein anderes ergibt.

§ 43.

Der Antragsteller hat die Tatsachen, die sein Recht zur Stellung des Antrages begründen, soweit sie nicht bei Gericht offenkundig sind, durch Urkunden glaubhaft zu machen.

Ist der Antrag nach § 25 gestellt, so sind mit dem Beschlusse, durch den die Zwangsversteigerung angeordnet wird, der Antrag und, wenn der Berechtigte nicht im Grundbuche eingetragen ist, die im Abs. 1 bezeichneten Urkunden dem Bergwerkseigentümer zuzustellen.

§ 44.

Auf Antrag des Bergwerkseigentümers darf die Zwangsversteigerung nur angeordnet werden, wenn der Antragsteller als Eigentümer im Grundbuch eingetragen oder wenn er Erbe des eingetragenen Eigentümers ist.

§ 45.

Ist die Zwangsversteigerung eines Bergwerks auf Antrag des Bergwerkseigentümers nach § 25 angeordnet, oder hat der Bergwerkseigentümer nach den §§ 27 und 28 auf das Bergwerkseigentum verzichtet, so gilt der Beschluß, durch den das Verfahren angeordnet wird, nicht als Beschlagnahme. Im Sinne der §§ 13, 55 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung ist jedoch die Zustellung des Beschlusses an den Antragsteller als Beschlagnahme anzusehen.

§ 46.

Die Vorschriften über das geringste Gebot finden keine Anwendung. Das Meistgebot ist in seinem ganzen Betrage durch Zahlung zu berichtigen.

4. Freiwillige Versteigerung.

§ 47.

Auf die freiwillige gerichtliche Versteigerung eines Bergwerkseigentums finden außer den §§ 40 bis 49 des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch die §§ 37 und 39 des Berggesetzes entsprechende Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Freifug.

§ 48.

Ein Bergwerkseigentum kann in der Weise belastet werden, daß demjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, ein Anspruch auf einen bestimmten Ausbeuteanteil zusteht (Freifug).

Steht das Bergwerkseigentum im Eigentum einer Gewerkschaft, so steht dem Inhaber eines jeden Freikuges ein Anspruch auf denselben Anteil an der Ausbeute zu, der auf einen jeden der eigentlichen Kuxe (§ 55) entfällt und zwar ohne Rücksicht auf die für letztere entrichtete Zubeße.

Auf die Freikuxe finden die Vorschriften über die Real-lasten entsprechende Anwendung.

Dritter Teil.

Anteil der Gemeinden.

§ 49.

Die Hälfte der Einnahmen, die dem Staate im vorausgegangenen Jahre auf Grund des § 5 oder des § 48 zugeflossen sind, ist der Gemeinde zu überweisen, über deren Bezirk das Feld des verliehenen Bergwerkseigentums sich erstreckt.

Wenn das Feld sich über den Bezirk mehrerer Gemeinden erstreckt, so sind die zu überweisenden Beträge auf die beteiligten Gemeinden nach Verhältnis der Fläche zu verteilen.

Die den Gemeinden hiernach zufließenden Einnahmen sind zunächst zur Deckung der dem Grundbesitze zur Last fallenden Ausgaben, etwaige Überschüsse sind nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung zu verwenden.

Die andere Hälfte der Einnahmen ist an die sämtlichen Gemeinden des Herzogtums Oldenburg bezw. Fürstentums Lübeck nach ihrem Flächeninhalt zu verteilen. Die Gemeinden sind verpflichtet, diese Einnahmen im Interesse des Grundeigentums zu verwenden.

Vierter Teil.

Gewerkschaft.

§ 50.

Zwei oder mehrere Mitbeteiligte eines Bergwerkseigentums (§ 3) bilden eine Gewerkschaft.

Die Gewerkschaft kann ihre besondere Verfassung durch eine gerichtlich oder notariell zu errichtende Satzung regeln, die der Zustimmung von wenigstens drei Vierteln aller Anteile und der Genehmigung der Oberbergbehörde bedarf.

Die Bestimmungen der §§ 51 bis 62, 66 Abs. 3 und 75 bis 79 dürfen durch die Satzung nicht abgeändert werden.

§ 51.

Die Gewerkschaft führt den Namen des Bergwerks, sofern sie nicht in der Satzung einen anderen Namen gewählt hat.

§ 52.

Die Gewerkschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere Rechte an Bergwerken und Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Beschränkungen in der Erwerbsfähigkeit finden nicht statt.

§ 53.

Für die Verbindlichkeit der Gesellschaft haftet nur ihr Vermögen.

§ 54.

Durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder — Gewerken — wird die Gewerkschaft nicht aufgelöst. Auch können einzelne Gewerke nicht auf Teilung klagen.

§ 55.

Die Zahl der gewerkschaftlichen Anteile — Ruxe — beträgt hundert.

Durch die Satzung kann die Zahl auf ein mehrfaches von hundert bestimmt werden.

Die Ruxe sind unteilbar. Sie gehören zum beweglichen Vermögen.

§ 56.

Die Gewerken nehmen nach dem Verhältnis ihrer Ruxe an dem Gewinne und Verluste teil.

Sie sind verpflichtet, die Beiträge, welche zur Erfüllung der Schuldverbindlichkeiten der Gewerkschaft und zum Betriebe erforderlich sind, nach Verhältnis ihrer Ruxe zu zahlen.

§ 57.

Über sämtliche Mitglieder der Gewerkschaft und deren Ruxe wird von der Gewerkschaft ein Verzeichnis — das Gewerkenbuch — geführt.

Auf Grund des Gewerkenbuchs wird einem jeden Gewerken über jeden Rux ein Anteilschein — Ruxschein — ausgefertigt.

Die Ruxscheine dürfen nur auf einen bestimmten Namen, niemals auf den Inhaber, lauten.

Die Erneuerung eines Ruxscheins ist nur gegen Rückgabe oder nach erfolgter Kraftloserklärung desselben zulässig.

§ 58.

Die Ruxe können ohne Einwilligung der Mitgewerken auf andere Personen übertragen werden.

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht steht den Mitgewerken nicht zu.

§ 59.

Zur Übertragung der Kuxe ist die schriftliche Form erforderlich.

Der Übertragende ist zur Aushändigung des Kuxscheins und, wenn dieser verloren ist, zur Beschaffung der Kraftloserklärung auf seine Kosten verpflichtet.

Die Umschreibung im Gewerkenbuche darf nur auf Grund der Übertragungsurkunde und gegen Vorlegung des Kuxscheins oder der Kraftloserklärung erfolgen.

§ 60.

Wer im Gewerkenbuche als Eigentümer der Kuxe verzeichnet ist, wird der Gewerkschaft gegenüber bei Ausübung seiner Rechte als solcher angesehen.

§ 61.

Schuldner der Beiträge (§ 56) ist derjenige Gewerke, welcher zu der Zeit, in der die Erhebung der Beiträge beschlossen wurde (§ 72), Eigentümer des Kuxes war.

Der Erwerber eines Kuxes bei freiwilliger Veräußerung ist für die darauf rückständigen Beiträge haftbar.

Bei freiwilligen Veräußerungen von Kuxen bleibt ihr seitheriger Eigentümer der Gewerkschaft für die Beiträge (§ 56) verpflichtet, deren Erhebung die Gewerkschaft beschlossen hat, bevor die Umschreibung der Kuxe im Gewerkenbuche gesetzlich (§ 59) beantragt ist.

§ 62.

Die Verpfändung der Kuxe geschieht durch Übergabe des Kuxscheines auf Grund eines schriftlichen Vertrages.

§ 63.

Die Gewerken fassen ihre Beschlüsse in Gewerkenversammlungen.

Das Stimmrecht wird nach Kuxen, nicht nach Personen ausgeübt.

§ 64.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß alle Gewerken anwesend oder unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes zu einer Versammlung eingeladen waren.

Einladungen durch die Post erfolgen mit Postzustellungs-urkunde.

Gewerken, die außerhalb des Deutschen Reiches wohnen, haben zur Empfangnahme der Einladungen einen Bevollmächtigten im Inlande zu bestellen. Ist dies nicht geschehen, so reicht ein vierzehntägiger Aushang im Geschäftszimmer des Revierbeamten aus.

Dasselbe gilt bei Gewerken, deren Wohnort unbekannt ist.

§ 65.

Die Beschlüsse werden in der beschlußfähigen Gewerkenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Beschlußfähig ist die erste Versammlung, wenn die Mehrheit aller Kuxe vertreten ist.

Ist die Mehrheit aller Kuxe nicht vertreten, so sind sämtliche Gewerken zu einer zweiten Versammlung einzuladen.

Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Kuxe beschlußfähig. Diese Folge muß indes, wenn sie eintreten soll, in der Einladung angegeben werden.

Über jede Gewerkenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 66.

Die Mehrheit von wenigstens drei Vierteln aller Kuxe ist erforderlich zu Beschlüssen, durch welche über

Bergwerks- oder Grundeigentum der Gewerkschaft verfügt werden soll.

Dasselbe gilt, wenn ein Bergwerk der Gewerkschaft verpachtet werden soll.

Zu Verfügungen über Bergwerks- oder Grundeigentum der Gewerkschaft durch Verzicht oder Schenkung ist Einstimmigkeit erforderlich.

§ 67.

Binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen vom Ablauf des Tages, an dem ein Gewerkschaftsbeschluß gefaßt ist, kann jeder Gewerke die Entscheidung des ordentlichen Richters darüber, ob der Beschluß zum Besten der Gewerkschaft gereiche, anrufen und gegen die Gewerkschaft auf Aufhebung des Beschlusses klagen.

Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß die Entscheidung dieser Frage in Streitfällen durch ein Schiedsgericht erfolgen soll.

Diese Bestimmungen finden auf einen in Gemäßheit des § 50 gefaßten Beschluß keine Anwendung.

§ 68.

Durch Anstellung der Klage auf Aufhebung des Gewerkschaftsbeschlusses wird seine Ausführung nicht aufgehalten.

Wird der Beschluß aufgehoben, so verliert er erst von der Rechtskraft der richterlichen Entscheidung an seine rechtliche Wirksamkeit.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn der Beschluß die im § 72 bezeichneten Gegenstände betrifft.

§ 69.

Jede Gewerkschaft ist verpflichtet, einen Vorstand zu bestellen und der Bergbehörde namhaft zu machen.

Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen. Diese müssen im Inlande wohnen.

Als Mitglieder des Vorstandes können auch Personen bestellt werden, welche nicht Gewerken sind.

§ 70.

Die Wahl erfolgt in einer nach § 65 beschlußfähigen Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit. Ist eine solche bei der ersten Abstimmung nicht vorhanden, so werden diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Bei Ausmittelung der in die engere Wahl zu bringenden zwei Personen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit ebenfalls das Los.

Das Protokoll über die Wahlverhandlung ist gerichtlich oder notariell aufzunehmen. Eine Ausfertigung wird dem Vorstande als Ausweisurkunde erteilt.

§ 71.

Der Vorstand vertritt die Gewerkschaft in allen ihren Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

Eine besondere Bevollmächtigung ist nur in den im § 72 bezeichneten Fällen erforderlich.

Beschränkt oder erweitert die Gewerkschaftsversammlung die Befugnisse des Vorstandes, so müssen die betreffenden Festsetzungen in die Ausweisurkunde (§ 70) aufgenommen werden.

§ 72.

Der Vorstand bedarf eines besonderen Auftrages der Gewerkschaftsversammlung:

1. wenn es sich um Gegenstände handelt, die nur von einer Mehrheit von wenigstens drei Vierteln

aller Ruxe oder nur mit Einstimmigkeit beschlossen werden können;

2. wenn Beiträge von den Gewerken erhoben werden sollen.

§ 73.

Der Vorstand führt das Gewerkenbuch und fertigt die Ruxscheine aus. (§ 57.)

Er ist verpflichtet, für die Führung der übrigen erforderlichen Bücher der Gewerkschaft Sorge zu tragen und jedem Gewerken auf Verlangen die Bücher zur Einsicht offen zu legen.

§ 74.

Der Vorstand beruft die Gewerkenversammlungen.

Er muß, wenn das Bergwerk im Betriebe ist, alljährlich eine Gewerkenversammlung berufen und ihr eine vollständig belegte Verwaltungsrechnung vorlegen.

Der Vorstand ist zur Berufung einer Gewerkenversammlung verpflichtet, wenn dies die Eigentümer von wenigstens einem Viertel aller Ruxe verlangen. Unterläßt er die Berufung, so erfolgt sie durch die Bergbehörde auf den an sie gerichteten Antrag.

Zur Bornahme der Wahl eines Vorstandes oder zur Beschlußfassung über den Widerruf der erfolgten Bestellung kann die Bergbehörde auf den an sie gerichteten Antrag eine Generalversammlung berufen.

§ 75.

Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, alle Vorladungen und andere Zustellungen an die Gewerkschaft mit voller rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen.

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so muß eines seiner Mitglieder mit dieser Empfangnahme beauftragt

und in der Ausweiskunde bezeichnet werden. Wenn dies nicht geschehen ist, so kann die Zustellung an jedes Mitglied des Vorstandes erfolgen.

§ 76.

Die Bestimmungen der §§ 72, 73, 74 dürfen nur durch eine förmliche Satzung (§ 50), diejenigen des § 75 aber gar nicht geändert werden.

In keinem Falle darf dem Vorstand die Vertretung der Gewerkschaft bei den Verhandlungen mit der Bergbehörde, mit den Knappschaftsvereinen und anderen für den Bergbau bestehenden Einrichtungen entzogen werden.

§ 77.

Die Gewerkschaft wird durch die von dem Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet.

Auf die rechtliche Stellung des Vorstandes finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Vertretung und Vollmacht entsprechende Anwendung.

§ 78.

Auf das Rechtsverhältnis zwischen den Vorstandsmitgliedern und der Gewerkschaft finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Auftrag entsprechende Anwendung.

Die Gewerkschaftsversammlung ist aber auch befugt, mit den Vorstandsmitgliedern einen Dienstvertrag abzuschließen. Durch die Satzung kann die Berechtigung zum Abschluß des Dienstvertrages für die Gewerkschaft einer anderen Stelle übertragen werden.

Vorstandsmitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gewerkschaft als Gesamtschuldner.

§ 79.

Die Bergbehörde ist befugt, eine Gewerkschaft aufzufordern, innerhalb drei Monaten einen Vorstand zu bestellen.

Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so kann die Bergbehörde bis dahin, daß dies geschieht, einen Vorstand bestellen und ihm auf Kosten der Gewerkschaft eine angemessene Vergütung zusichern.

Der bestellte Vorstand hat die in den §§ 71 bis 75 bestimmten Rechte und Pflichten, insofern die Bergbehörde keine Beschränkungen eintreten läßt.

§ 80.

Die Klage gegen einen Gewerken auf Zahlung seines durch Gewerkschaftsbeschluß bestimmten Beitrages kann nicht vor Ablauf der in dem § 67 bestimmten Ausschlußfrist von vier Wochen erhoben werden. Ist innerhalb dieser Frist von dem Gewerken auf Aufhebung des Beschlusses Klage erhoben worden (§ 67), so findet vor rechtskräftiger Entscheidung über diese die Klage gegen den Gewerken nicht statt.

§ 81.

Der Gewerke kann seine Verurteilung und die Zwangsvollstreckung dadurch abwenden, daß er unter Überreichung des Kaufscheins den Verkauf seines Anteils zur Befriedigung der Gewerkschaft anheimstellt.

§ 82.

Auf den Verkauf finden die Vorschriften der §§ 1235 bis 1242 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Aus dem gelösten Kaufpreise werden zunächst die Verkaufskosten und sodann die schuldigen Beiträge gezahlt.

Ist der Anteil unverkäuflich, so wird er der Gewerkschaft als solcher im Gewerkenbuche lastenfrei zugeschrieben.

§ 83.

Jeder Gewerke ist befugt, auf seinen Anteil freiwillig zu verzichten, wenn auf dem Anteile weder schuldige Beiträge noch sonstige Schuldverbindlichkeiten haften, oder die ausdrückliche Einwilligung der Gläubiger beigebracht wird, und außerdem die Rückgabe des Ruzscheins an die Gewerkschaft erfolgt.

Der Anteil soll alsdann, sofern die Gewerkschaft nicht anderweitig darüber verfügt, durch den Vorstand zugunsten der Gewerkschaft verkauft werden.

Ist der Anteil unverkäuflich, so findet die für diesen Fall in § 82 getroffene Bestimmung Anwendung.

§ 84.

Die Bestimmungen der §§ 50 bis 83 kommen nicht zur Anwendung, wenn die Rechtsverhältnisse der Mitbeteiligten eines Bergwerks durch Vertrag oder sonstige Willenserklärung anderweitig geregelt sind. Ein solches Rechtsgeschäft bedarf zu seiner Gültigkeit der gerichtlichen oder notariellen Form. Die Urkunde darüber ist dem Bergrevierbeamten einzureichen.

Mitbeteiligte eines Bergwerkseigentums im Sinne des § 50 sind nicht die Teilhaber an einer ungeteilten Erbschaft oder an einer sonstigen gemeinschaftlichen Masse, zu der ein Bergwerkseigentum gehört.

§ 85.

In den Fällen des § 84 muß, wenn die Mitbeteiligten eines Bergwerks nicht eine Gesellschaft bilden, deren Vertretung durch die allgemeinen Gesetze geordnet ist, ein im Inlande wohnender Vorstand bestellt und dem Bergrevierbeamten namhaft gemacht werden, widrigenfalls dieser nach § 79 zu verfahren befugt ist.

Dasselbe gilt, wenn der Mleineigentümer eines Bergwerks im Auslande wohnt.

Dieser Vorstand hat diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche im § 76 als solche bezeichnet sind, die dem Vorstande einer Gewerkschaft niemals entzogen werden dürfen. Eine Abänderung ist auch hier unzulässig.

Fünfter Teil.

Verhältnis zum Grundeigentum.

Erster Abschnitt.

Zwangsgrundabtretung.

§ 86.

Ist zu einem Bergwerksbetriebe (§ 2 Abs. 3) und zwar zu den Grubenbauen selbst, zu Halden-, Ablade- und Niederlageplätzen, Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, Maschinenanlagen, Wasserläufen, Teichen, Hilfsbauen, Bechenhäusern und anderen für Betriebszwecke bestimmten Tagegebäuden, Anlagen und Vorrichtungen, sowie zu Solleitungen und Solbehältern, die Benutzung eines fremden Grundstücks notwendig, so muß der Grundbesitzer, und zwar sowohl der Eigentümer als auch jeder Nutzungsberechtigte dieses an den Unternehmer zur Benutzung abtreten.

Dasselbe gilt, wenn die Benutzung eines fremden Grundstücks notwendig ist, für Nebenbetriebsanlagen, die mit einem Betriebe der im vorigen Absatz bezeichneten Art verbunden sind, wie Aufbereitungsanstalten, Kokereien, Gasverdichtungsanstalten, Kalifabriken, Salinen usw., sofern sie der bergpolizeilichen Aufsicht unterliegen (§ 152).

§ 87.

Die Abtretung darf nur aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden.

Zur Abtretung des mit Wohn-, Wirtschafts- oder Fabrikgebäuden bebauten Grund und Bodens und der damit in Verbindung stehenden eingefriedigten Hofräume und Hausgärten kann der Grundbesitzer gegen seinen Willen niemals angehalten werden.

§ 88.

Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Grundbesitzer für die entzogene Nutzung jährlich im voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendiger Benutzung zurückzugeben.

Tritt durch die Benutzung eine Wertsverminderung des Grundstücks ein, so muß der Unternehmer bei der Rückgabe den Minderwert ersetzen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung kann der Grundbesitzer schon bei der Abtretung des Grundstücks die Bestellung einer angemessenen Sicherheit vom Unternehmer verlangen.

Auch ist der Eigentümer des Grundstücks in diesem Falle zu fordern berechtigt, daß der Unternehmer, statt den Minderwert zu ersetzen, das Eigentum des Grundstücks erwirbt.

§ 89.

Wenn feststeht, daß die Benutzung des Grundstücks länger als drei Jahre dauern wird, oder wenn die Benutzung nach Ablauf von drei Jahren noch fort dauert, so kann der Grundeigentümer verlangen, daß der Unternehmer das Eigentum des Grundstücks erwirbt.

§ 90.

Wenn ein Grundstück durch die Abtretung einzelner Teile so zerstückelt werden würde, daß die übrig bleibenden Teile nicht mehr zweckmäßig benutzt werden können, so muß auch für diese die jährliche Entschädigung (§ 88) auf Ver-

langen des Grundbesizers von dem Unternehmer geleistet werden.

Unter derselben Voraussetzung kann der Eigentümer eines solchen Grundstücks verlangen, daß der Unternehmer das Eigentum des ganzen Grundstücks erwirbt.

§ 91.

Bei der zwangsweisen Abtretung oder Erwerbung eines Grundstücks zu einer bergbaulichen Anlage kommen diejenigen Wertserhöhungen, welche das Grundstück erst infolge dieser Anlage erhält, bei der Entschädigung nicht in Anschlag.

§ 92.

Wegen aller zu Zwecken des Bergbaubetriebes (§ 86 Abs. 1 und 2) nach den §§ 88 bis 90 zu Eigentum abgetretenen Grundstücke findet ein gesetzliches Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht statt, wenn in der Folge das Grundstück zu den Zwecken des Bergbaues ganz oder teilweise nicht weiter notwendig ist.

Das Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht steht, wenn nur ein Teil des Grundstücks abgetreten ist, dem jedesmaligen Eigentümer des durch die Abtretung verkleinerten Grundstücks, wenn aber ein ganzes Grundstück abgetreten ist, dem Abtretenden beziehungsweise dessen Rechtsnachfolgern zu.

Das Wiederkaufsrecht kann, solange das Grundstück im Eigentume des Bergwerksunternehmers ist, zu jeder Zeit geltend gemacht werden. Der Wiederkaufsberechtigte kann aber zur Erklärung über die Ausübung seines Rechts aufgefordert werden und verliert es, wenn er nicht binnen zwei Monaten nach erfolgter Aufforderung erklärt, daß er von seinem Rechte Gebrauch machen wolle.

Der Wiederkäufer hat, wenn er die ganze abgetretene Grundfläche erhält, die Entschädigungssumme, wenn er

aber nur einen Teil der abgetretenen Grundfläche erhält, den mit der Größe dieses Teils im Verhältnis stehenden Teil der Entschädigungssumme, in beiden Fällen jedoch nach Abzug der durch die bisherige Benutzung an dem wiedergekauften Grundstücke entstandenen Wertminderung zu zahlen. Verbesserungen des Grundstücks können dagegen nicht in Anrechnung gebracht, sondern nur die darauf errichteten Gebäude und Anlagen weggenommen werden.

Das Vorkaufsrecht geht verloren, wenn dem Berechtigten die Absicht, das entbehrliche Grundstück oder einen Teil zu verkaufen, und der gebotene Kaufpreis angezeigt ist und er sich nicht binnen zwei Monaten nach erfolgter Anzeige über die Geltendmachung seines Vorkaufsrechts erklärt, und der beabsichtigte Verkauf zustande gekommen ist.

Über die Frage, ob ein Grundstück zu den Zwecken des Bergbaues nicht weiter notwendig ist, entscheidet nach Anhörung der Beteiligten die Oberbergbehörde. Im übrigen gehören alle Streitigkeiten über den Wiederkauf und den Vorkauf zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte.

§ 93.

Können sich die Beteiligten in den Fällen der §§ 86 bis 90 nicht gütlich einigen, so erfolgt die Entscheidung darüber, ob, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen der Grundbesitzer zur Abtretung des Grundstücks oder der Bergwerksunternehmer zum Erwerb des Eigentums verpflichtet ist, durch die Oberbergbehörde nach Anhörung des Amtsvorstandes.

§ 94.

Vor der Entscheidung müssen beide Teile gehört und erforderlichenfalls die Verhältnisse an Ort und Stelle einer Besichtigung unterzogen werden.

Die Ermittlung der für die vorübergehende Benutzung des Grundstücks oder für die Abtretung des Eigentums zu leistenden vollständigen Entschädigung, sowie der in § 88 erwähnten Sicherheit liegt beim Mangel einer gütlichen Einigung der Beteiligten der Oberbergbehörde ob.

Zu dieser Ermittlung sind Sachverständige zuzuziehen.

Jeder Teil ist befugt, einen Sachverständigen zu bezeichnen; geschieht dies binnen einer von der Oberbergbehörde zu bestimmenden Frist nicht, so ernennt letztere die Sachverständigen.

In jedem Falle kann die Oberbergbehörde einen dritten Sachverständigen zuziehen.

§ 95.

Die Entscheidung, durch welche die zwangsweise Abtretung oder Erwerbung eines Grundstücks ausgesprochen wird, muß das Grundstück genau bezeichnen, die dem Grundbesitzer zu leistende Entschädigung, sowie gegebenenfalls die Sicherheit festsetzen und die sonstigen Bedingungen der Abtretung oder Erwerbung enthalten.

§ 96.

Gegen die Feststellung der Entschädigung und der Sicherheit durch die Oberbergbehörde findet nur die Berufung auf den Rechtsweg statt.

Außerdem findet die Berufung auf den Rechtsweg nur noch statt,

1. wenn die Befreiung von der Verpflichtung zur Abtretung eines Grundstücks und zur Erwerbung des Eigentums auf Grund eines besonderen Rechtsanspruchs behauptet und
2. wenn die Befreiung von der Verpflichtung zur Abtretung auf den 2. Absatz des § 87 gestützt wird.

§ 97.

Erfolgt die Beschreitung des Rechtsweges nur wegen der Festsetzung der Entschädigung oder Sicherheit, so wird dadurch die Besitznahme des Grundstücks nicht aufgehalten, vorausgesetzt, daß die festgesetzte Entschädigung dem Berechtigten gezahlt, oder bei verweigerter Annahme hinterlegt ist, oder die festgesetzte Sicherheit geleistet ist.

§ 98.

Das in Gemäßheit des § 92 begründete Vorkaufsrecht, sowie diejenigen vorübergehenden Gebrauchs- und Nutzungsrechte, welche in Gemäßheit des § 93 im Wege des Zwangsverfahrens erworben werden können, bedürfen zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung.

Die Rechte an dem Grundstücke, die nach der Bestimmung im vorstehenden Absatz oder nach § 18 Abs. 3 zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht bedürfen, bleiben auch dann bestehen, wenn sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt sind.

§ 99.

Die Kosten des Verfahrens vor den Verwaltungsbehörden fallen dem Bergwerksunternehmer zur Last.

Zweiter Abschnitt.

Schadenserfaz.

§ 100.

Der Unternehmer eines Bergwerksbetriebes ist verpflichtet, für allen Schaden, welcher dem Grundeigentume oder dessen Zubehörungen durch den unterirdisch oder mittelst Tagebaues

geführten Betrieb des Bergwerks zugefügt wird, vollständige Entschädigung zu leisten, ohne Unterschied, ob der Betrieb unter dem beschädigten Grundstücke stattgefunden hat oder nicht, ob die Beschädigung von dem Unternehmer verschuldet ist und ob sie vorausgesehen werden konnte oder nicht.

Den Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubigern wird eine besondere Entschädigung nicht gewährt.

§ 101.

Ist der Schaden durch den Betrieb von zwei oder mehreren Bergwerken verursacht, so sind die Unternehmer dieser Bergwerke als Gesamtschuldner zur Entschädigung verpflichtet.

Unter sich haften die Unternehmer der als Schädiger ermittelten Bergwerke zu gleichen Teilen. Dabei ist jedoch der Nachweis eines anderen Teilnahmeverhältnisses nicht ausgeschlossen.

§ 102.

Der Unternehmer ist nicht zum Ersatze des Schadens verpflichtet, der an Gebäuden oder anderen Anlagen entsteht, die zu einer Zeit errichtet worden sind, wo die ihnen durch den Bergbau drohende Gefahr dem Grundbesitzer bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte.

Muß wegen einer derartigen Gefahr die Errichtung solcher Anlagen unterbleiben, so hat der Grundbesitzer auf die Vergütung der Wertverminderung, die sein Grundstück dadurch etwa erleidet, keinen Anspruch, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß die Absicht, solche Anlagen zu errichten, nur kundgegeben wird, um jene Vergütung zu erzielen.

§ 103.

Ansprüche auf Ersatz eines durch den Bergbau verursachten Schadens (§§ 100, 101), die sich nicht auf Vertrag

gründen, müssen von dem Beschädigten innerhalb drei Jahren, nachdem das Dasein und der Urheber des Schadens zu seiner Wissenschaft gelangt sind, durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden, widrigenfalls sie verjährt sind.

§ 104.

Wer einen Schadensersatzanspruch (§§ 100, 101) erheben will, hat das Recht auf Einsicht der bei der Bergbehörde befindlichen Ausfertigung des Grubenbildes, wenn er seinen Anspruch der Bergbehörde glaubhaft macht. Dem Bergwerksunternehmer soll Gelegenheit gegeben werden, bei dieser Einsichtnahme zugegen zu sein.

§ 105.

Ist der Unternehmer nicht gleichzeitig der Bergwerkseigentümer, so haftet der letztere für die in den §§ 100 und 101 bezeichneten Verpflichtungen wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat.

Dritter Abschnitt.

Rechte Dritter.

§ 106.

Ist dem Eigentümer eines Grundstücks wegen der zu Bergwerkszwecken zwangsweise erfolgten Abtretung des Eigentums oder der Benutzung des Grundstücks oder wegen einer durch den Bergwerksbetrieb zugefügten Beschädigung des Grundstücks eine Entschädigung zu gewähren, und steht einem Dritten ein Recht an dem Grundstücke zu, für welches eine besondere Entschädigung nicht gewährt wird, so hat der Dritte, soweit sein Recht beeinträchtigt wird, an dem Entschädigungsanspruche des Eigentümers dieselben Rechte, die ihm im Falle des Erlöschens seines Rechts durch Zwangsversteigerung an dem Erlöse zustehen.

§ 107.

Der Bergwerksunternehmer und der Bergwerkseigentümer darf die Entschädigungssumme mit Wirkung gegen die dritten Berechtigten an den Entschädigungsberechtigten erst zahlen:

1. im Falle der Eigentumsabtretung eines Teiles eines Grundstücks, wenn die Unschädlichkeit der Auszahlung für die dritten Berechtigten in Gemäßheit der §§ 7 ff. der Gesetze für das Herzogtum Oldenburg und für das Fürstentum Lüneburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches festgestellt ist,
2. in allen übrigen Fällen, wenn der Bergwerksunternehmer und der Bergwerkseigentümer oder der Grundstückseigentümer den Eintritt des Entschädigungsfalls den dritten Berechtigten angezeigt haben, und seit dem Empfange der Anzeige ein Monat verstrichen ist.

Die dritten Berechtigten können bis zum Ablauf der Frist dem Bergwerksunternehmer und dem Bergwerkseigentümer gegenüber der Auszahlung der Entschädigung widersprechen.

Die Anzeige darf unterbleiben, wenn sie untunlich ist; in diesem Falle wird der Monat von dem Zeitpunkte an berechnet, in welchem die Entschädigungssumme fällig wird.

§ 108.

Erhebt ein Berechtigter innerhalb der im § 107 bestimmten Frist Widerspruch gegen die Zahlung der Entschädigung an den Grundstückseigentümer, so kann sowohl dieser als auch jeder Berechtigte die Eröffnung eines Verteilungsverfahrens nach den für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften beantragen.

Die Zahlung hat in diesem Falle an das für das Verteilungsverfahren zuständige Gericht zu erfolgen.

Wird nach erhobenem Widerspruch der Antrag auf Einleitung des Verteilungsverfahrens innerhalb der Frist von einem Monat nicht gestellt, so hat der Bergwerksunternehmer die Entschädigungssumme gerichtlich zu hinterlegen.

Gebühren für das Verteilungsverfahren werden nach § 97 des Gerichtskostengesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 30. Dezember 1899 und nach § 94 des Gerichtskostengesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 13. März 1903 berechnet.

§ 109.

Ist das Recht des Dritten eine Reallast, eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld, so erlischt die Haftung des Entschädigungsanspruchs, wenn der beschädigte Gegenstand wiederhergestellt ist.

Ist die Entschädigung wegen Benutzung des Grundstücks oder wegen Entziehung oder Beschädigung von Früchten oder Zubehörstücken zu gewähren, so wird der Entschädigungsanspruch mit dem Ablauf eines Jahres nach dem Eintritt der Fälligkeit von der Haftung für die im Absatz 1 aufgeführten Rechte frei, wenn nicht vorher die Beschlagnahme zu Gunsten des Berechtigten erfolgt.

Wird die Entschädigung eingezogen, bevor sie zu Gunsten eines Berechtigten in Beschlag genommen worden ist, oder wird vor der Beschlagnahme in anderer Weise über sie verfügt, so ist die Verfügung den Berechtigten gegenüber wirksam.

Besteht die Verfügung in der Übertragung des Entschädigungsanspruchs auf einen Dritten, so erlischt die Haftung des Anspruchs; erlangt ein Dritter ein Recht an dem Anspruch, so geht dies dem Recht der im Absatz 1 bezeichneten Berechtigten im Range vor.

Der Übertragung der Forderung an einen Dritten steht es gleich, wenn das Grundstück ohne die Forderung veräußert wird.

Sechster Teil.

Bergarbeiter, Betriebsbeamte.

§ 110.

Das Vertragsverhältnis zwischen den in Bergwerksbetrieben beschäftigten Arbeitern, Betriebsbeamten, Werkmeistern, Technikern und ihren Arbeitgebern wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurteilt, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 111.

Den Arbeitgebern ist untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen.

§ 112.

Für jedes Bergwerk und die damit verbundenen unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Anlagen (§ 152 Abs. 2) ist innerhalb vier Wochen nach der Eröffnung des Betriebes eine Arbeitsordnung zu erlassen. Für die einzelnen Abteilungen des Betriebes, für einzelne der vorbezeichneten Anlagen oder für die einzelnen Gruppen der Arbeiter können besondere Arbeitsordnungen erlassen werden. Der Erlaß erfolgt durch Aushang (§ 119 Abs. 2).

Die Arbeitsordnung muß den Zeitpunkt, mit dem sie in Wirksamkeit treten soll, angeben und von dem Arbeitgeber unter Angabe des Ortes und Tages des Erlasses unterzeichnet sein.

Abänderungen ihres Inhalts können nur durch den Erlaß von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, daß an Stelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung erlassen wird.

Die Arbeitsordnungen und die Nachträge dazu treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlaß in Geltung.

Die Bergbehörde kann den Arbeitgeber auf Antrag von dem Erlaß einer Arbeitsordnung oder von der Aufnahme einzelner der im § 113 bezeichneten Bestimmungen entbinden, wenn der Betrieb nur von geringem Umfange oder seiner Natur nach von kurzer Dauer ist.

§ 113.

Die Arbeitsordnung muß Bestimmungen enthalten:

1. über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, über die Zahl und Dauer der für die erwachsenen Arbeiter etwa vorgesehenen Pausen und darüber, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Maße, abgesehen von Fällen der Beseitigung von Gefahren und der Ausführung von Notarbeiten, die Arbeiter verpflichtet sind, die Arbeit über die ordentliche Dauer der Arbeitszeit hinaus fortzusetzen oder besondere Nebenschichten zu verfahren, bei Arbeiten unter Tage über die Regelung der Ein- und Ausfahrt und über die Überwachung der Anwesenheit der Arbeiter in der Grube;
2. über die zur Festsetzung des Schichtlohnes und zum Abschlusse sowie zur Abnahme des Gedinges ermächtigten Personen, über den Zeitpunkt, bis zu welchem nach Übernahme der Arbeit gegen Gedingelohn das Gedinge abgeschlossen sein muß, über die Beurkundung des abgeschlossenen Gedinges und die Bekanntmachung an die Beteiligten, über die Voraussetzungen, unter denen der Arbeitgeber oder der Arbeiter eine Veränderung oder Aufhebung des Gedinges zu verlangen berechtigt ist, sowie über die Art der Bemessung des Lohnes für den Fall, daß eine Vereinbarung über das Gedinge nicht zustande kommt;

3. über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung, über das Verfahren zur Feststellung des bei der Lohnberechnung zu berücksichtigenden Teiles ungenügend oder vorschriftswidrig beladener Fördergefäße und über die Überwachung dieses Verfahrens durch Vertrauensmänner der Arbeiter (§ 114 Abs. 2), sowie über die Vertreter des Arbeitgebers bei diesem Verfahren und über den gegen die Feststellung des Lohnanteils zulässigen Beschwerdeweg;
4. sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 122, 123, 124) bewenden soll, über die Frist der zulässigen Aufkündigung, sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf;
5. sofern Strafen vorgesehen werden, über ihre Art und Höhe, über die Art ihrer Festsetzung, über die hierzu bevollmächtigten Vertreter des Arbeitgebers und den Beschwerdeweg gegen diese Festsetzung, sowie, wenn die Strafen in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für den sie verwendet werden sollen;
6. sofern die Verwirkung von Lohnbeträgen nach Maßgabe der Bestimmung des § 111 durch Arbeitsordnung oder Arbeitsvertrag ausbedungen wird, über die Verwendung der verwirkten Beträge;
7. über die etwaige Verabfolgung und Berechnung der Betriebsmaterialien und Werkzeuge.

§ 114.

Ist im Falle der Fortsetzung der Arbeit vor demselben Arbeitsort das Gedinge nicht bis zu dem nach § 113 Nr. 2 in der Arbeitsordnung zu bestimmenden Zeitpunkte abgeschlossen, so ist der Arbeiter berechtigt, die Feststellung seines Lohnes nach Maßgabe des in der vorausgegangenen Lohn-

periode für dieselbe Arbeitsstelle gültig gewesenen Bedinges zu verlangen.

Genügend und vorschriftsmäßig beladene Fördergefäße bei der Lohnberechnung in Abzug zu bringen, ist verboten. Ungenügend oder vorschriftswidrig beladene Fördergefäße müssen insoweit angerechnet werden, als ihr Inhalt vorschriftsmäßig ist. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zu gestatten, daß die Arbeiter auf ihre Kosten durch einen aus ihrer Mitte von dem ständigen Arbeiterausschuß oder, wo ein solcher nicht besteht, von ihnen gewählten Vertrauensmann das Verfahren bei Feststellung der ungenügenden oder vorschriftswidrigen Beladung und des bei der Lohnberechnung anzurechnenden Teiles der Beladung überwachen lassen. Durch die Überwachung darf eine Störung des Betriebes nicht herbeigeführt werden; bei Streitigkeiten hierüber trifft auf Beschwerde des Vertrauensmannes die Bergbehörde die entsprechenden Anordnungen. Der Vertrauensmann bleibt im Arbeitsverhältnisse des Bergwerks. Mit der Beendigung dieses Verhältnisses erlischt sein Amt. Der Arbeitgeber ist ferner verpflichtet, den Lohn des Vertrauensmannes auf Antrag des ständigen Arbeiterausschusses oder der Mehrzahl der beteiligten Arbeiter vorschußweise zu zahlen. Er ist berechtigt, den vorschußweise gezahlten Lohn den beteiligten Arbeitern bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen.

§ 115.

Strafbestimmungen, die das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen in jedem einzelnen Falle die Hälfte des für die vorhergegangene Lohnperiode ermittelten durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes derjenigen Arbeiterklasse nicht übersteigen, zu welcher der Arbeiter gehört; jedoch können Tätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten, sowie gegen die

zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung gegen Betriebsgefahren oder zur Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Reichsgewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zum vollen Betrage dieses durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden; die im Laufe eines Kalendermonats gegen einen Arbeiter wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Beladung von Fördergefäßen verhängten Geldstrafen dürfen in ihrem Gesamtbetrage fünf Mark nicht übersteigen. Das Recht des Arbeitgebers, Schadenersatz zu fordern, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Alle Straf gelder müssen zum Besten der Arbeiter des Bergwerks verwendet werden.

Wenn für den Betrieb ein ständiger Arbeiterauschuß vorgeschrieben ist, müssen die Straf gelder einer Unterstützungskasse zugunsten der Arbeiter überwiesen werden, an deren Verwaltung der ständige Arbeiterauschuß mit der Maßgabe beteiligt sein muß, daß den von den Arbeitern gewählten Mitgliedern mindestens die Hälfte der Stimmen zusteht. Die Grundsätze für die Verwendung und Verwaltung müssen in der Arbeitsordnung oder in besonderen Satzungen festgelegt werden. Eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben und des Vermögens dieser Kasse ist alljährlich in einer von der Oberbergbehörde vorgeschriebenen Form aufzustellen und dieser, nachdem sie zwei Wochen durch Aushang zur Kenntnis der Belegschaft gebracht ist, einzureichen.

Dem Arbeitgeber bleibt überlassen, neben den im § 113 bezeichneten noch weitere die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterauschusses können in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen, mit dem Werke verbundenen Einrichtungen, sowie Vor-

schriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes aufgenommen werden.

§ 116.

Der Inhalt der Arbeitsordnung ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich.

Andere als die in der Arbeitsordnung oder in den §§ 122, 123 und 124 vorgesehenen Gründe der Entlassung und des Austritts aus der Arbeit dürfen im Arbeitsvertrage nicht vereinbart werden. Andere als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen dürfen über den Arbeiter nicht verhängt werden. Die Strafen müssen ohne Verzug festgesetzt und dem Arbeiter zur Kenntnis gebracht werden.

Die verhängten Geldstrafen sind in ein Verzeichnis einzutragen, welches den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung, sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergeben und auf Erfordern dem Bergrevierbeamten jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden muß.

§ 117.

Auf Bergwerken, auf denen in der Regel mindestens 100 Arbeiter beschäftigt werden, muß ein ständiger Arbeiterausschuß bestehen. Ihm liegt es ob, darauf hinzuwirken, daß das gute Einvernehmen innerhalb der Belegschaft und zwischen der Belegschaft und dem Arbeitgeber erhalten bleibt oder wiederhergestellt wird.

Der ständige Arbeiterausschuß hat die in den einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes bezeichneten Aufgaben. Durch die Arbeitsordnung können ihm noch weitere Aufgaben zugewiesen werden. Außerdem hat er Anträge, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft, die sich auf die Betriebs- und Arbeitsverhältnisse des betreffenden Betriebes beziehen, zur

Kenntnis des Arbeitgebers zu bringen und sich darüber zu äußern.

Ein Arbeiterausschuß, der seine Zuständigkeit überschreitet, kann von der Oberbergbehörde aufgelöst werden.

Gegen die Entscheidung der Oberbergbehörde findet innerhalb zweier Wochen von der Zustellung an die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Oberverwaltungsgericht statt. Die Befugnis hierzu steht den durch die Entscheidung betroffenen Arbeitern zu.

Als ständige Arbeiterausschüsse im Sinne des Gesetzes gelten nur:

1. die Vorstände der für die Arbeiter eines Betriebes bestehenden Krankenkassen oder anderer für die Arbeiter des Betriebes bestehender Kasseneinrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;
2. die Knappschaftskältesten von Knappschaftsvereinen und Knappschaftsrankenkassen, welche nur die Betriebe eines Bergwerksbesitzers umfassen, sofern sie aus der Mitte der Arbeiter gewählt sind und als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;
3. solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern des Bergwerks, der betreffenden Betriebsabteilung oder der mit dem Bergwerke verbundenen Betriebsanlagen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abteilungen des Betriebes erfolgen. Die Verhältniswahl ist zulässig.

Zur Wahl berechtigt sind nur volljährige Arbeiter, welche seit Eröffnung des Betriebes oder mindestens 1 Jahr ununterbrochen in dem Betriebe gearbeitet haben. Die Vertreter müssen mindestens 30 Jahre alt sein und seit der

Eröffnung des Betriebes oder mindestens 3 Jahre ununterbrochen in dem Betriebe gearbeitet haben. Wähler und Vertreter müssen die bürgerlichen Ehrenrechte und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, die Vertreter überdies der deutschen Sprache mächtig sein.

Die Zahl der Vertreter soll mindestens 3 betragen.

Die Arbeiterausschüsse sind mindestens alle 5 Jahre neu zu wählen. Der Wahltermin ist 4 Wochen vor der Wahl bekannt zu geben.

Das Amt eines Vertreters erlischt, sobald er aus dem Arbeitsverhältnisse ausscheidet oder eine andere Voraussetzung der Wählbarkeit verliert.

Über die Organisation, Wahl, Zuständigkeit und Geschäftsführung des ständigen Arbeiterausschusses sind in der Arbeitsordnung oder in besonderen Satzungen nähere Bestimmungen zu treffen.

§ 118.

Vor dem Erlaß der Arbeitsordnung, der besonderen Satzungen oder eines Nachtrages dazu ist, wenn ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, dieser über den Inhalt der Arbeitsordnung, der besonderen Satzungen oder des Nachtrags zu hören; anderenfalls ist den volljährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt der Arbeitsordnung, der besonderen Satzungen oder des Nachtrags zu äußern.

§ 119.

Die Arbeitsordnung, die besonderen Satzungen, sowie jeder Nachtrag dazu sind unter Mitteilung der seitens der Arbeiter geäußerten Bedenken, soweit die Äußerungen schriftlich oder zu Protokoll erfolgt sind, binnen 3 Tagen nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen, unter Beifügung der Erklärung, daß und in welcher Weise der Vorschrift des § 118 Abs. 1 genügt ist, der Bergbehörde einzureichen.

Die Arbeitsordnung und die besonderen Satzungen sind an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Der Auszug muß stets in lesbarem Zustande erhalten werden. Die Arbeitsordnung und die besonderen Satzungen sind jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen.

§ 120.

Arbeitsordnungen, besondere Satzungen und Nachträge dazu, die nicht vorschriftsmäßig erlassen sind, oder deren Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, sind auf Anordnung der Bergbehörde durch gesetzmäßige Arbeitsordnungen zu ersetzen oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern.

§ 121.

Erfolgt die Lohnberechnung auf Grund abgeschlossener Gebinde, so ist der Arbeitgeber zur Beobachtung nachstehender Vorschriften verpflichtet:

1. Wird die Leistung aus Zahl und Rauminhalt der Fördergefäße ermittelt, so muß dieser am Fördergefäße selbst dauernd und deutlich ersichtlich gemacht werden, sofern nicht Fördergefäße von gleichem Rauminhalt benutzt werden und dieser vor dem Beginn des Gebrauches bekannt gemacht wird.
2. Wird die Leistung aus dem Gewichtsinhalt der Fördergefäße ermittelt, so muß das Leergewicht jedes einzelnen derselben vor dem Beginn des Gebrauches und später in jedem Betriebsjahre mindestens einmal von neuem festgestellt und am Fördergefäße selbst dauernd und deutlich ersichtlich gemacht werden.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen zu treffen und die Hilfskräfte zu stellen, welche die Bergbehörde zur Überwachung der Ausführung vorstehender Bestimmungen erforderlich erachtet.

Für Waschgänge, Halben und sonstige beim Absatz der Produkte gegen die Fördermenge sich ergebende Verluste dürfen dem Arbeiter Abzüge von der Arbeitsleistung oder dem Lohne nicht gemacht werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der Bergbehörde.

§ 122.

Das Vertragsverhältnis kann, wenn nicht ein anderes verabredet ist, durch eine jedem Teile freistehende, vierzehn Tage vorher zu erklärende Aufkündigung gelöst werden.

Werden andere Aufkündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Teile gleich sein. Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig.

§ 123.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne Aufkündigung können Bergarbeiter entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Abkehrscheine, Zeugnisse oder Arbeitsbücher hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben;
2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines lüderlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie eine sicherheitspolizeiliche Vorschrift bei der Bergarbeit übertreten oder sich groben Ungehorsams gegen die den Betrieb betreffenden Anordnungen des Unternehmers, dessen Stellvertreters oder der ihnen vorgesetzten Beamten schuldig machen;

5. wenn sie sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber, dessen Stellvertreter oder die ihnen vorgesetzten Beamten oder gegen deren Familienangehörige zuschulden kommen lassen;
6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachteil des Unternehmers, dessen Stellvertreters, der ihnen vorgesetzten Beamten oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;
7. wenn sie die Vertreter des Unternehmers, die ihnen vorgesetzten Beamten, die Mitarbeiter oder die Familienangehörigen dieser Personen zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen, die wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

In den unter Nr. 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter länger als eine Woche bekannt sind.

Ob in den unter Nr. 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zusteht, ist nach dem Inhalte des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen.

§ 124.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Bergarbeiter die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Unternehmer, dessen Stellvertreter oder die ihnen vorgesetzten Beamten sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigung gegen die Bergarbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zuschulden kommen lassen;
3. wenn der Unternehmer, dessen Stellvertreter oder Beamte oder Familienangehörige dieser Personen die

Bergarbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen, oder mit den Familienangehörigen der Bergarbeiter Handlungen begehen, die wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;

4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Gedingelohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Übervorteilungen gegen sie schuldig macht.

In den unter Nr. 2 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

§ 125.

Außer den in §§ 123 und 124 bezeichneten Fällen kann jeder der beiden Teile aus wichtigen Gründen vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung der Kündigungsfrist die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses verlangen, wenn dasselbe mindestens auf vier Wochen eingegangen ist oder wenn eine längere als vierzehntägige Kündigungsfrist vereinbart ist.

§ 126.

Der Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem abkehrenden großjährigen Bergarbeiter ein Zeugnis über die Art und Dauer seiner Beschäftigung und auf Verlangen auch ein Zeugnis über seine Führung und seine Leistungen auszustellen. Die Unterschrift dieser Zeugnisse hat die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

Wird die Ausstellung des Zeugnisses verweigert, so fertigt die Ortspolizeibehörde es auf Kosten des Verpflichteten aus.

Werden dem abkehrenden Arbeiter in dem Zeugnisse Beschuldigungen zur Last gelegt, die seine fernere Beschäftigung hindern würden, so kann er auf Untersuchung bei der Ortspolizeibehörde antragen. Wird dabei die Beschuldigung unbegründet befunden, so hat die Ortspolizeibehörde unter dem Zeugnisse den Befund ihrer Untersuchung zu vermerken.

Den Arbeitgebern ist untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

§ 127.

Bergwerksunternehmer oder deren Stellvertreter dürfen großjährige Arbeiter, von denen ihnen bekannt ist, daß sie schon früher beim Bergbau beschäftigt waren, nicht eher zur Bergarbeit annehmen, bis diese ihnen das Zeugnis des Bergwerksunternehmers oder Stellvertreters, bei dem sie zuletzt in Arbeit gestanden, oder das Zeugnis der Ortspolizeibehörde (§ 126) vorgelegt haben.

§ 128.

Minderjährige Arbeiter können beim Abgange ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, dessen Unterschrift die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen hat.

Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszudehnen.

Auf die Ausstellung dieses Zeugnisses finden die Absätze 2, 3 und 4 des § 126 entsprechende Anwendung.

Der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen kann die Ausstellung des Zeugnisses fordern, auch verlangen, daß es nicht an den Minderjährigen, sondern an ihn ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde

des Arbeitsortes kann auch gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

§ 129.

Minderjährige Personen dürfen auf den den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfenen Anlagen als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, es zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt oder der Arbeiter das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, andernfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 131 bezeichneten Ortes kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechnigte Mutter oder an einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

§ 130.

Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde des Ortes, wo er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher innerhalb des Staatsgebiets nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwähnten Arbeitsortes kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen, oder verweigert er die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachtheile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde dessen Zustimmung ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule

nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§ 131.

Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde des Ortes, wo der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.

§ 132.

Das Arbeitsbuch muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines gesetzlichen Vertreters und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Die Behörde hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichnis zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch das Staatsministerium bestimmt.

§ 133.

Bei dem Eintritt des Arbeiters in das Arbeitsverhältnis hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austritts und, wenn die Beschäftigung Änderungen er-

fahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber oder dem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen.

Die Eintragungen dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

§ 134.

Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Ausständigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausständigung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden. Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§ 135.

Auf Antrag des Minderjährigen oder seines gesetzlichen Vertreters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 136.

Bergwerksunternehmer, welche einen Bergarbeiter verleiten, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, sind dem früheren Arbeitgeber für den entstandenen Schaden als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet der Bergwerksunternehmer, der einen Bergarbeiter annimmt, von dem er weiß, daß er einem andern Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

In dem im vorstehenden Absatze bezeichneten Umfange ist auch der Bergwerksunternehmer mitverhaftet, welcher einen Bergarbeiter, von dem er weiß, daß er einem andern Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist, während der Dauer dieser Verpflichtung in der Beschäftigung behält, sofern nicht seit der unrechtmäßigen Lösung des Arbeitsverhältnisses bereits vierzehn Tage verflossen sind.

§ 137.

Die Bergwerksunternehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, die eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der Bergbehörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Am Sonntage darf der Unterricht nur stattfinden, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen. Ausnahmen von dieser Bestimmung kann das Staatsministerium gestatten.

Als Fortbildungsschulen im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch Anstalten, in denen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten erteilt wird.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes, welche nach Maßgabe

des § 142 der Gewerbeordnung erlassen wird, kann mit Genehmigung des Staatsministeriums für männliche Arbeiter unter achtzehn Jahren die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule begründet werden. Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden. Insbesondere können durch statutarische Bestimmung die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührieliches Verhalten der Schüler gesichert wird. Von der durch statutarische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule sind diejenigen befreit, welche eine andere Fortbildungs- oder Fachschule (Steigerschule, Bergvorschule, Bergschule) besuchen, sofern der Unterricht dieser Schule von der Oberbergbehörde als ausreichender Ersatz des durch statutarische Bestimmung geregelten Fortbildungsschulunterrichts anerkannt wird.

§ 138.

Das Dienstverhältnis der von dem Bergwerksunternehmer gegen feste Bezüge zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes angenommenen oder dauernd mit höheren technischen Dienstleistungen betrauten Personen (Maschinen- und Bautechniker, Chemiker, Zeichner und dergleichen) kann, wenn nicht etwas anderes verabredet ist, von jedem Teile mit Ablauf des Kalendervierteljahres nach sechs Wochen vorher erklärter Aufkündigung aufgehoben werden.

Jeder der beiden Teile kann vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangen, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigender Grund vorliegt.

§ 139.

Gegenüber den im § 138 bezeichneten Personen kann die Aufhebung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangt werden:

1. wenn sie beim Abschluß des Dienstvertrages den Bergwerksunternehmer durch Vorbringen falscher oder verfälschter Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen sie gleichfalls verpflichtenden Dienstverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben;
2. wenn sie im Dienste untreu sind oder das Vertrauen mißbrauchen;
3. wenn sie ihren Dienst unbefugt verlassen oder den nach dem Dienstvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie eine sicherheitspolizeiliche Vorschrift bei der Leitung oder Beaufsichtigung der Bergarbeit übertreten oder wenn ihnen durch die Bergbehörde die Befähigung zum Aufsichtsbeamten aberkannt ist;
5. wenn sie durch anhaltende Krankheit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an der Verrichtung ihrer Dienste verhindert werden;
6. wenn sie sich Tätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen den Bergwerksunternehmer oder seine Vertreter zu schulden kommen lassen;
7. wenn sie sich einem unsittlichen Lebenswandel ergeben.

In dem Falle zu 5 bleibt der Anspruch auf die vertragsmäßigen Leistungen des Bergwerksunternehmers für die Dauer von sechs Wochen in Kraft, wenn die Verrichtung der Dienste durch unverschuldetes Unglück verhindert worden ist. Jedoch mindern sich die Ansprüche in diesem Falle um denjenigen Betrag, welcher dem Berechtigten aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung oder aus einer Knappschaftskasse zukommt.

§ 140.

Die im § 138 bezeichneten Personen können die Aufhebung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangen:

1. wenn der Bergwerksunternehmer oder seine Stellvertreter sich Tätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen sie zu schulden kommen lassen;
2. wenn der Bergwerksunternehmer die vertragsmäßigen Leistungen nicht gewährt;
3. wenn der Bergwerksunternehmer oder dessen Stellvertreter Anordnungen ergehen läßt, die gegen den Betriebsplan oder gegen sicherheitspolizeiliche Vorschriften verstoßen, oder wenn er die Mittel zur Ausführung der von der Bergbehörde getroffenen polizeilichen Anordnungen verweigert.

§ 141.

Unter den im § 136 aufgestellten Voraussetzungen tritt die daselbst bestimmte Haftung des Bergwerksunternehmers auch für den Fall ein, daß die im § 138 bezeichneten Personen zur Aufgabe des Dienstverhältnisses verleitet, in Dienst genommen oder im Dienst behalten werden.

§ 142.

Auf jedem Bergwerke sind über die daselbst beschäftigten Arbeiter Listen zu führen, welche die Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, den Wohnort, den Tag des Dienstantritts und der Entlassung, sowie das Datum des letzten Arbeitszeugnisses enthalten.

Die Listen müssen der Bergbehörde auf Verlangen vorgelegt werden.

Siebenter Teil.

Knappschaftsvereine.

§ 143.

Durch Verordnung kann bestimmt werden, daß für die Arbeiter und Angestellten der Bergwerksbetriebe und der da-

mit verbundenen der bergpolizeilichen Aufsicht unterstehenden Anlagen ein Knappschaftsverein bestehen muß.

Alle näheren Verhältnisse des Knappschaftsvereins, insbesondere seine Leistungen und die Verpflichtung zur Beitragszahlung werden durch die Verordnung bestimmt.

Die Beiträge der Arbeitgeber zu dem Knappschaftsverein müssen indes dieselbe Höhe wie diejenigen der Arbeiter erreichen.

§ 144.

Durch die Verordnung kann auch bestimmt werden, daß der Verpflichtung, einem Knappschaftsverein anzugehören, durch den Beitritt zu einem Knappschaftsvereine, der in einem anderen deutschen Bundesstaate seinen Sitz hat, genügt wird.

Achter Teil.

Bergbehörden. Markscheider.

§ 145.

Die Bergbehörden sind:

1. der Bergrevierbeamte,
2. als Oberbergbehörde

a) für das Herzogtum:

das Staatsministerium, Departement des Innern,

b) für das Fürstentum Lübeck:

die Regierung.

Die Bezirke der Bergrevierbeamten werden durch das Staatsministerium festgestellt. Ihre Geschäfte können auch auswärtigen Behörden oder Beamten übertragen werden.

§ 146.

Die Bergrevierbeamten bilden für die ihnen überwiesenen Bezirke die erste Instanz in allen Geschäften, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze der Bergbehörde obliegen und nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen sind.

Sie handhaben insbesondere die Bergpolizei nach Vorschrift des Gesetzes. In Beziehung auf die ihrer Aufsicht unterworfenen Anlagen und Betriebe stehen ihnen, insbesondere bei der Überwachung der Ausführung dieses Gesetzes, die Befugnisse und Obliegenheiten der im § 139b der Gewerbeordnung bezeichneten Aufsichtsbeamten zu.

Auch kann ihnen die Beaufsichtigung der Betriebe hinsichtlich der in der Verleihungsurkunde (§ 5) festgesetzten Abgaben und besonderen Auflagen übertragen werden.

§ 147.

Die Oberbergbehörde nimmt die ihr in diesem Gesetze ausdrücklich übertragenen Geschäfte wahr und führt die Aufsicht über die Bergrevierbeamten.

§ 148.

Auf die Verhandlungen des Bergrevierbeamten finden das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870 und das Gesetz für das Fürstentum Lüneburg vom 28. Dezember 1872, betreffend Gebühren in Verwaltungssachen, Anwendung.

§ 149.

Gegen Verfügungen der Bergrevierbeamten ist die Beschwerde an die Oberbergbehörde zulässig.

Die Beschwerde muß innerhalb eines Monats vom Ablauf des Tages, an welchem die Verfügung zugestellt oder sonst bekannt gemacht worden ist, bei der Oberbergbehörde eingelegt werden, widrigenfalls das Beschwerderecht erlischt.

Widersprechen Verfügungen des Bergrevierbeamten den von der zuständigen Berufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, so ist zur Einlegung der Beschwerde binnen der vorstehend bezeichneten Frist auch der Vorstand der Berufsgenossenschaft oder der Berufsgenossenschafts-Sektion befugt.

§ 150.

Die bei den Bergbehörden in Bergbauangelegenheiten, namentlich auch auf Grund der §§ 79, 181 und 184 erwachsenden Kosten können von denjenigen Personen, welchen sie nach dem gegenwärtigen Gesetze zur Last fallen, im Verwaltungswege beigetrieben werden.

§ 151.

Das Gewerbe der Markscheider darf nur von Personen betrieben werden, die als solche geprüft und zugelassen sind.

Die Zulassung und ihre Wiederentziehung erfolgt durch die Oberbergbehörde.

Über die Prüfung und die Geschäftsführung der Markscheider können von der Oberbergbehörde Vorschriften erteilt werden. Durch die Oberbergbehörde kann auch Bestimmung darüber getroffen werden, inwieweit Markscheider, die in einem anderen Bundesstaat geprüft und zugelassen worden sind, keiner besonderen Zulassung bedürfen.

Gegen die Versagung der Zulassung und ihre Wiederentziehung findet die Klage beim Oberverwaltungsgericht statt.

Neunter Teil.**Betrieb und Beaufsichtigung.****Erster Abschnitt.****Bergpolizei.**

§ 152.

Der Betrieb eines Bergwerks (§ 2 Abs. 3) unterliegt der bergpolizeilichen Aufsicht.

Dasselbe gilt von Anlagen, die mit einem Bergwerke verbunden und als Nebenbetriebe eines Bergwerks von der Oberbergbehörde anerkannt sind.

§ 153.

Die Bergpolizei erstreckt sich auf die Sicherheit der Baue,

die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter,
 die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes
 durch die Einrichtung des Betriebes,
 den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen
 Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs,
 den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Berg-
 baues.

Der dem Leben und der Gesundheit der Arbeiter zu
 gewährende Schutz schließt die Befugnis der Oberbergbehörde
 in sich, Dauer, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit
 und die zu gewährenden Pausen vorzuschreiben.

§ 154.

Für Beschränkungen in der Ausübung des Bergwerks-
 eigentums, die durch polizeiliche Auflagen entstehen, findet
 eine Entschädigung nicht statt.

Zweiter Abschnitt.

Betrieb.

§ 155.

Die Genehmigung der Dampfkessel auf den der Berg-
 polizei unterstehenden Anlagen nach den §§ 24 und 25 der
 Gewerbeordnung und die amtliche Revision des Betriebes
 dieser Kessel nach Art. 3 des Gesetzes für das Herzogtum
 Oldenburg vom 19. Juli 1879 und nach Art. 3 des Ge-
 setzes für das Fürstentum Lübeck vom 12. August 1876,
 betreffend den Betrieb von Dampfkesseln, und nach den da-
 zu ergangenen Ausführungsbestimmungen erfolgen durch den
 Bergrevierbeamten, soweit das Staatsministerium keine
 Änderung eintreten läßt.

§ 156.

Der Unternehmer eines Bergwerksbetriebes zur Auf-
 suchung und Gewinnung der im § 1 bezeichneten Mineralien
 ist verpflichtet, der Bergbehörde mindestens vier Wochen vor

der Betriebsaufnahme von dem beabsichtigten Betriebe Anzeige zu machen.

§ 157.

Der Betrieb eines Bergwerks darf nur auf Grund eines Betriebsplanes geführt werden.

Dieser unterliegt der Prüfung durch die Bergbehörde und muß ihr zu diesem Zwecke vor der Ausführung vorgelegt werden.

Die Prüfung hat sich auf die im § 153 festgestellten polizeilichen Gesichtspunkte zu beschränken.

§ 158.

Erhebt die Bergbehörde nicht binnen vierzehn Tagen nach Vorlegung des Betriebsplanes Einspruch gegen denselben, so ist der Unternehmer zur Ausführung befugt.

Wird Einspruch erhoben, so hat der Bergrevierbeamte dem Unternehmer Gelegenheit zu einer mündlichen Erörterung zu geben.

Insofern eine Verständigung nicht erzielt wird, bestimmt die Oberbergbehörde die Abänderungen des Betriebsplanes, ohne welche er nicht zur Ausführung gebracht werden darf.

§ 159.

Die §§ 157 und 158 finden auch auf die späteren Abänderungen der Betriebspläne Anwendung.

Werden jedoch infolge unvorhergesehener Ereignisse sofortige Abänderungen eines Betriebsplanes erforderlich, so genügt es, wenn diese binnen den nächsten vierzehn Tagen der Bergbehörde durch den Betriebsführer angezeigt werden.

§ 160.

Die Bergbehörde ist befugt, einen Betrieb zwangsweise einzustellen, wenn er den Vorschriften der §§ 157 bis 159 zuwider geführt wird.

§ 161.

Will der Unternehmer den Betrieb einstellen, so hat er der Bergbehörde hiervon mindestens vier Wochen vorher Anzeige zu machen.

Muß der Betrieb infolge unvorhergesehener Ereignisse schon in kürzerer Frist oder sofort eingestellt werden, so ist die Anzeige binnen längstens vierzehn Tagen nach erfolgter Betriebseinstellung nachzuholen.

§ 162.

Bei der Betriebseinstellung darf die Zimmerung und Mauerung des Grubengebäudes nur insoweit weggenommen werden, als nach der Entscheidung der Bergbehörde nicht polizeiliche Gründe entgegenstehen.

§ 163.

Der Unternehmer hat auf seine Kosten ein Grubenbild in zwei Ausfertigungen durch einen Markscheider anfertigen und regelmäßig nachtragen zu lassen.

In welchen Zeitabschnitten die Nachtragung stattfinden muß, bestimmt die Oberbergbehörde.

Die eine Ausfertigung des Grubenbildes ist an die Bergbehörde zu ihrem Gebrauche abzuliefern, das andere auf dem Bergwerke oder, falls es dort an einem geeigneten Orte fehlt, bei dem Betriebsführer aufzubewahren.

Die Oberbergbehörde ist befugt, über die Beschaffenheit des Grubenbildes Vorschriften zu erlassen.

§ 164.

Für den unterirdischen Betrieb der Steinkohlenbergwerke gelten die Vorschriften der §§ 165 bis 168, soweit nicht nach den §§ 176 und 177 weitergehende Bestimmungen getroffen sind.

§ 165.

Die regelmäßige Arbeitszeit darf für den einzelnen Ar-

beiter durch die Ein- und Ausfahrt nicht um mehr als $\frac{1}{2}$ Stunde verlängert werden. Ein etwaiges Mehr der Ein- und Ausfahrt ist auf die Arbeitszeit anzurechnen, eine Verlängerung der Arbeitszeit, die zur Umgehung der vorstehenden Bestimmungen erfolgt, ist unzulässig.

Als Arbeitszeit gilt die Zeit von der Beendigung der Seilfahrt bis zu ihrem Wiederbeginn.

§ 166.

Für Arbeiter, welche an Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als $+28^{\circ}$ C. beträgt, nicht bloß vorübergehend beschäftigt werden, darf die Arbeitszeit 6 Stunden täglich nicht übersteigen. Als gewöhnliche Temperatur gilt diejenige Temperatur, welche der Betriebspunkt bei regelmäßiger Belegung und Bewetterung hat.

§ 167.

Es darf nicht gestattet werden, an Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als $+28^{\circ}$ C. beträgt, Über- oder Nebenschichten zu verfahren.

Vor dem Beginn sowohl einer regelmäßigen Schicht als einer Nebenschicht muß für den einzelnen Arbeiter eine mindestens achtstündige Ruhezeit liegen.

§ 168.

Auf jedem Bergwerke müssen Einrichtungen vorhanden sein, welche die Feststellung der Zahl und Dauer der von den einzelnen Arbeitern in den letzten zwölf Monaten verfahrenen Über- und Nebenschichten ermöglichen.

§ 169.

Die Personen, welche die Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes übernommen haben, sind eine jede innerhalb ihres Geschäftskreises für die Innehaltung der Betriebspläne, sowie für die Befolgung aller im Gesetze enthaltenen oder auf Grund desselben ergangenen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich.

§ 170.

Der Betrieb darf nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen geführt werden, deren Befähigung hierzu anerkannt ist.

§ 171.

Der Unternehmer hat die zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes angenommenen Personen, wie Betriebsführer, Steiger, technische Aufseher u. der Bergbehörde namhaft zu machen.

Diese Personen sind verpflichtet, ihre Befähigung zu den ihnen zu übertragenden Geschäften nachzuweisen und sich zu diesem Zwecke auf Erfordern einer Prüfung durch die Bergbehörde zu unterwerfen.

Erst nachdem diese die Befähigung anerkannt hat, dürfen die genannten Personen die ihnen übertragenen Geschäfte übernehmen.

§ 172.

Wird der Betrieb von einer Person geleitet oder beaufsichtigt, welche die erforderliche Anerkennung ihrer Befähigung nicht besitzt oder welche die Befähigung wieder verloren hat, so ist die Bergbehörde befugt, ihre sofortige Entfernung zu verlangen und nötigenfalls den in Betracht kommenden Betrieb so lange einzustellen, bis eine als befähigt anerkannte Person angenommen ist.

§ 173.

Die im § 169 bezeichneten Personen sind verpflichtet, die Bergbeamten, die im Dienste das Bergwerk befahren, zu begleiten und ihnen auf Erfordern Auskunft über den Betrieb, über die Ausführung der Arbeitsordnung und über alle sonstigen der Aufsicht der Bergbehörde unterliegenden Gegenstände zu erteilen.

§ 174.

Der Unternehmer muß den mit Fahrscheinen der Oberbergbehörde versehenen Personen, die sich dem Bergfache

gewidmet haben, zum Zwecke ihrer Ausbildung die Befahrung und Besichtigung des Werkes gestatten.

§ 175.

Der Unternehmer ist verpflichtet, in den dafür festgesetzten Zeiträumen und Formen der Bergbehörde, die von der Oberbergbehörde vorgeschriebenen statistischen Nachrichten einzureichen.

Dritter Abschnitt.

Bergpolizeiverordnung und bergpolizeiliche Anordnung.

§ 176.

Die Oberbergbehörde ist befugt, polizeiliche Vorschriften über die im § 153 bezeichneten Gegenstände zu erlassen.

Die Verkündigung dieser Vorschriften erfolgt durch das Gesetzblatt.

Vor dem Erlaß von solchen polizeilichen Vorschriften, welche sich auf die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter und auf die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes im Betriebe beziehen, ist dem Vorstande der beteiligten Berufsgenossenschaft oder Berufsgenossenschafts-Sektion Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung zu geben.

§ 177.

Tritt auf einem Bergwerke in Beziehung auf die im § 153 bezeichneten Gegenstände eine Gefahr ein, so hat die Oberbergbehörde nach Vernehmung des Unternehmers die geeigneten polizeilichen Anordnungen zu treffen.

§ 178.

Ist die Gefahr eine dringende, so hat der Bergrevierbeamte sofort und selbst ohne vorgängige Vernehmung des Unternehmers die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen polizeilichen Anordnungen zu treffen, gleichzeitig aber der Oberbergbehörde hiervon Anzeige zu machen.

Die Oberbergbehörde hat die getroffenen Anordnungen zu bestätigen oder wieder aufzuheben. Vorher ist die Genehmigung des Unternehmers nachzuholen.

§ 179.

Die Bekanntmachung der auf Grund der §§ 177 und 178 getroffenen polizeilichen Anordnungen an den Unternehmer erfolgt durch Zustellung der entsprechenden Verfügung der Oberbergbehörde oder des Bergrevierbeamten.

Die Bekanntmachung an den Betriebsführer und die Grubenbeamten wird von dem Bergrevierbeamten oder auf dessen Anweisung durch Eintragung in das Zechenbuch bewirkt, das zu diesem Zwecke auf jedem Bergwerke gehalten werden muß.

Soweit eine Bekanntmachung an die Arbeiter erforderlich ist, geschieht sie auf Anweisung des Bergrevierbeamten durch Verlesen und durch Aushang auf dem Werke.

§ 180.

In den Fällen des § 178 muß mit der Ausführung der polizeilichen Anordnungen des Bergrevierbeamten ohne Rücksicht auf die vorbehaltene Bestätigung oder Wiederaufhebung seitens der Oberbergbehörde sofort begonnen werden.

Die Ausführung dieser Anordnungen wird durch Einlegung der Beschwerde nicht aufgehoben.

§ 181.

Werden die auf Grund der §§ 177 und 178 getroffenen polizeilichen Anordnungen nicht in der bestimmten Frist durch den Unternehmer ausgeführt, so wird die Ausführung durch den Bergrevierbeamten auf Kosten des Unternehmers bewirkt.

§ 182.

Sobald auf einem Bergwerk eine Gefahr in Beziehung auf die im § 153 bezeichneten Gegenstände eintritt, hat

der Betriebsführer und im Verhinderungsfalle der ihn vertretende Grubenbeamte dem Bergrevierbeamten Anzeige zu machen.

Vierter Abschnitt.

Verfahren bei Unglücksfällen.

§ 183.

Ereignet sich auf einem Bergwerke unter oder über Tage ein Unglücksfall, welcher den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt hat, so sind die im § 169 genannten Personen zur sofortigen Anzeige an den Bergrevierbeamten und an die nächste Polizeibehörde verpflichtet.

§ 184.

Der Bergrevierbeamte ordnet die zur Rettung der verunglückten Personen oder zur Abwendung weiterer Gefahr erforderlichen Maßregeln an.

Die zur Ausführung dieser Maßregeln notwendigen Arbeiter und Hilfsmittel hat der Unternehmer des Bergwerks zur Verfügung zu stellen.

Die Unternehmer benachbarter Bergwerke sind zur Hilfeleistung verpflichtet.

§ 185.

Sämtliche Kosten für die Ausführung der im § 184 bezeichneten Maßregeln trägt der Unternehmer des betreffenden Bergwerks, vorbehaltlich des Regreßanspruchs gegen dritte, welche den Unglücksfall verschuldet haben.

Zehnter Teil.

Strafbestimmungen.

§ 186.

Wer ohne Befugnis Anlagen zur Auffuchung oder Gewinnung der im § 1 bezeichneten Mineralien macht, wird

mit Geldstrafe bis zu 600 *M* oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Auf Geldstrafe bis 1500 *M* oder auf Gefängnis bis zu 6 Monaten kann erkannt werden, wenn die mittels Anlagen gewonnenen Mineralien der bezeichneten Art weggenommen sind.

§ 187.

Wer ohne Befugnis, jedoch ohne Errichtung bergbau-licher Anlagen, anstehende Mineralien der im § 1 bezeichneten Art in der Absicht wegnimmt, sie sich anzueignen, wird mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 188.

Wer beim Betriebe seines Bergwerks fahrlässigerweise die Grenzen seines Grubensfeldes überschreitet, wird mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Geschieht eine solche Überschreitung der Grenze vorsätzlich, so finden die in § 186 angedrohten Strafen Anwendung.

§ 189.

Übertretungen der Vorschriften in den §§ 142, 156, 157, 159, 161, 163, 170, 171, 173, 179, 180, 182, 183 und 184 werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M* und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

In den Fällen der §§ 157 und 159, sowie 170 und 171 tritt diese Strafe auch dann ein, wenn auf Grund der §§ 160 und 172 der Betrieb von der Bergbehörde eingestellt wird.

§ 190.

Mit Geldstrafe bis zu 2000 *M* und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten werden Arbeitgeber

bestraft, welche den §§ 126 Abs. 4 und 133 Abs. 3 zuwiderhandeln.

§ 191.

Mit Geldstrafe bis 300 *M* und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer ein Bergwerk betreibt, für welches eine Arbeitsordnung (§ 112) oder der im § 117 vorgeschriebene ständige Arbeiterausschuß nicht besteht, oder wer der endgültigen Anordnung der Behörde wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung (§ 120) nicht nachkommt.

§ 192.

Mit Geldstrafe bis zu 150 *M* und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen wird bestraft:

1. wer der Bestimmung des § 116 Abs. 2 zuwider gegen Arbeiter Strafen verhängt, die in der Arbeitsordnung nicht vorgesehen sind oder den gesetzlich zulässigen Betrag übersteigen, oder wer Straf gelder oder die im § 113 Ziffer 6 bezeichneten Beträge in einer dem Gesetze oder der Arbeitsordnung widersprechenden Weise verwendet;
2. wer es unterläßt, den durch die §§ 114 Abs. 2, 118 Abs. 1, 119 Abs. 1 und 121 für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

§ 193.

Mit Geldstrafe bis zu 30 *M* und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen wird bestraft, wer es unterläßt, der durch § 119 Abs. 2 für ihn begründeten Verpflichtung nachzukommen.

§ 194.

Mit Geldstrafe bis zu 20 *M* und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 127 und 129 bis 134 zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer außer dem im § 190 vorgesehenen Falle den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher zuwiderhandelt;
3. wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet;
4. wer den Bestimmungen des § 137 Abs. 1 oder einer auf Grund des § 137 Abs. 3 erlassenen statutarischen Bestimmung zuwiderhandelt;
5. wer es unterläßt, den durch § 116 Abs. 3 für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

§ 195.

Mit Geldstrafe bis zu 2000 *M* und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten wird bestraft, wer den Vorschriften der §§ 165, 166 und 167 zuwiderhandelt.

§ 196.

Mit Geldstrafe bis zu 150 *M*, im Unvermögensfalle mit Haft, wird bestraft, wer es unterläßt, der durch § 168 für ihn begründeten Verpflichtung nachzukommen.

§ 197.

Zuwiderhandlungen gegen die von der Oberbergbehörde auf Grund des § 176 erlassenen bergpolizeilichen Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 300 *M* und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Dieselbe Strafe findet bei Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund der §§ 177 und 178 getroffenen polizeilichen Anordnungen Anwendung.

§ 198.

Die Strafverfolgung der in den §§ 192 und 198 mit Strafe bedrohten Handlungen verjährt innerhalb drei Monaten.

Elfter Teil.

Schlußbestimmungen.

§ 199.

Dieses Gesetz tritt am 15. April 1908 in Kraft.

§ 200.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden im Verwaltungswege erlassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben Oldenburg, den 3. April 1908.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(Siegel.)

Willich.

Zeidler.

Inhalt.

Erster Teil:

Verfügungsrecht über die Bodenschätze. § 1 bis 2.

Zweiter Teil:

Bergwerkseigentum.

Erster Abschnitt: Entstehung und Veränderung. § 3 bis 12.

Zweiter " Inhalt. § 13 bis 21.

Dritter " Aufhebung. § 22 bis 28.

Vierter " Grundbuch, Versteigerung, Verwaltung.

1. Grundbuch. § 29 bis 34.

2. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. § 35 bis 40.

3. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung in besonderen Fällen. § 41 bis 46.

4. Freiwillige Versteigerung. § 47.

Fünfter Abschnitt: Freifuz. § 48.

Dritter Teil:

Anteil der Gemeinden. § 49.

Vierter Teil:

Gewerkschaft. § 50 bis 85.

Fünfter Teil:

Verhältnis zum Grundeigentum.

Erster Abschnitt: Zwangsgrundabtretung. § 86 bis 99.

Zweiter " Schadensersatz. § 100 bis 105.

Dritter " Rechte Dritter. § 106 bis 109.

Sechster Teil:

Bergarbeiter, Betriebsbeamte. § 110 bis 142.

Siebenter Teil:

Anappschäftsverein. § 143, 144.

Achter Teil:

Bergbehörden, Markscheider. § 145 bis 151.

Neunter Teil:

Betrieb und Beaufsichtigung.

Erster Abschnitt: Bergpolizei. § 152 bis 154.

Zweiter " Betrieb. § 155 bis 175.

Dritter " Bergpolizeiverordnung und bergpolizeiliche Anordnung. § 176 bis 182.

Vierter Abschnitt: Verfahren bei Unglücksfällen. § 183 bis 185.

Zehnter Teil:

Strafbestimmungen. § 186 bis 198.

Elfter Teil:

Schlußbestimmungen. § 199, 200.